

Altenheim

Lösungen fürs Management



VINCENTZ

12.2011 | 50. Jahrgang | www.altenheim.vincentz.net

PFLEGEREFORM

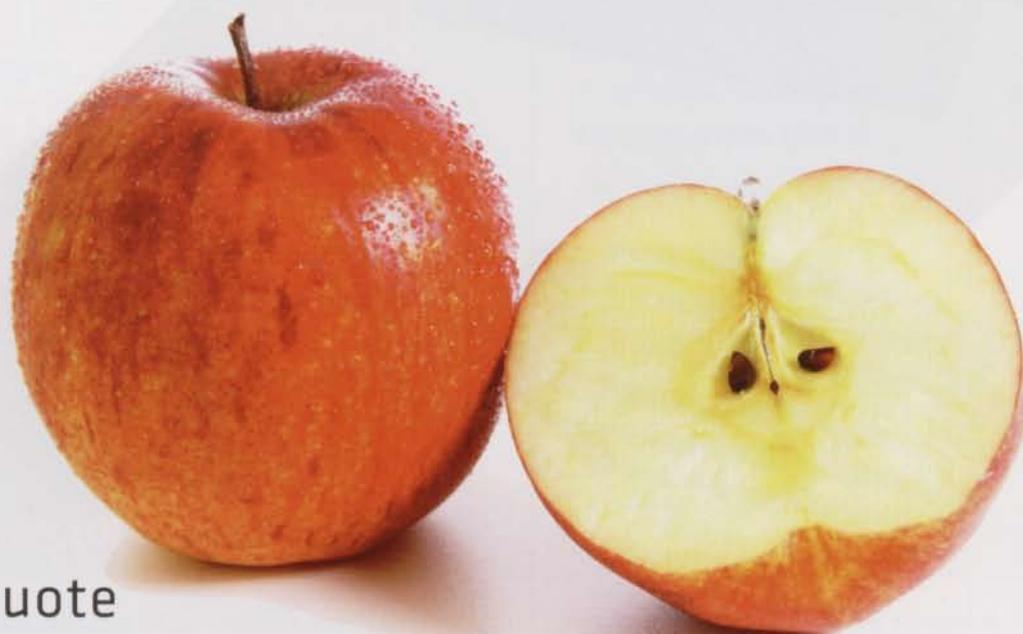
Eckpunkte:
Viel Lärm um nichts?

ANERKENNUNGSGESETZ

Ausländische Abschlüsse sind
einheitlich zu bewerten

WOHNSTILE NACH WAHL

Mehr Vielfalt verschafft
Heimen mehr Akzeptanz



50 % Fachkraftquote

Manchmal ist weniger mehr

Mit
Sonderteil
Bauen ·
Einrichten

Neues Baurecht

→ **Brandschutz** Bei teilstationären Einrichtungen, kleinteiligen Wohngruppenkonzepten und Wohngemeinschaften reicht in puncto Brandschutz nicht nur der Blick auf das jeweilige Landesheimrecht, sondern es gilt außerdem das Baurecht des jeweiligen Landes. *Text: Frank Dickmann | Volker Marzusch*

Für Pflegeeinrichtungen in Deutschland gibt es keine einheitlichen Bauvorschriften. Besonderes Augenmerk verdient jedoch die brandschutztechnische Konzeption. Stationäre Einrichtungen sind in der Regel Sonderbauten. In den Landesbauordnungen ist ganz klar geregelt, dass an Sonderbauten besondere Anforderungen gestellt werden dürfen. Die Bau-

hausbauverordnung (KhBauVO) auch auf Betreuungseinrichtungen angewandt. Die Rechtsprechung hatte dies gebilligt, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen (NRW) das Oberverwaltungsgericht Münster mit Urteil vom 21. März 2007. Heute geht dies in den Bundesländern nicht mehr, die in ihren Landesheimgesetzen die Anwendbarkeit der Krankenhausbauverordnung (KhBauVO) ausgeschlossen haben, in NRW etwa in § 11 Abs. 4 Satz 2 Wohn- und Teilhabegesetz (WTG). Dieses bauordnungsrechtliche Vakuum war zu füllen.

Seit Ende Mai 2011 liegt nun ein Entwurf zur Ergänzung der Musterbauordnung (MWoPV) vor, die sich mit den Anforderungen an stationäre Einrichtungen und Wohngemeinschaften befasst.

Unabhängig davon haben einzelne Bundesländer neue Verwaltungsvorschriften erlassen, NRW etwa die Richtlinie vom 17. März 2011 über bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und den

» Stationäre Einrichtungen sind Sonderbauten. Sie unterliegen der Bauordnung der Bundesländer.

ministerien der Bundesländer vereinbaren einheitliche Standards des Bauordnungsrechts. Diese einheitlichen Standards fließen in eine sogenannte Musterbauordnung ein, die aber keine unmittelbare Bindungswirkung hat. In der Vergangenheit wurden die Standards der Kranken-

ALLGEMEIN GÜLTIGE ANFORDERUNGEN DER BAUAUFSICHT

- Bei tragenden und aussteifenden Bauteilen, wie Wände, Stützen und Decken gelten die Vorgaben der Landesbauordnungen (LBO).
- Wohn-Pflege-Bereiche mit Gruppenwohnbereichen in Obergeschossen sind auf 500 Quadratmeter Brutto-Grundfläche beschränkt und sollen eine Bewohneranzahl von zehn Personen nicht überschreiten.
- Notwendige Treppenräume gehören zu den Rettungswegen. Die nutzbare Laufbreite der Treppen muss mindestens 1,25 Meter betragen. Die Treppenpodeste müssen eine Tiefe von mindestens 1,50 Meter haben.
- Jeder Aufenthaltsraum in Obergeschossen muss über zwei, möglichst entgegengesetzt liegende Rettungswege ins Freie verfügen. Bei Raumgruppen gilt diese Anforderung für die Raumgruppe und nicht für den einzelnen Aufenthaltsraum innerhalb der Raumgruppe.
- Zu den technischen Ausrüstungen einer Einrichtung gehören eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr und stiller Alarmierung des Personals, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlage. Die Gebäude müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden und Gebäude mittlerer Höhe müssen neben Feuerlöschern trockene Steigleitungen mit Entnahmestellen für die Feuerwehr in jedem Geschoss haben.
- Dienen Flure als Rettungswege, sind deren Wände insgesamt feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Bauteilen herzustellen. Die nutzbare Flurbreite muss an jeder Stelle mindestens 1,50 m, bei Rettung von Personen in Betten mindestens 2,25 m betragen.
- Eine brandschutztechnische Besonderheit findet sich bei den Türen zu den privaten Wohnräumen innerhalb einer Raumgruppe. Neben dicht schließend müssen diese Türen zudem selbstschließend und über einen Freilauf-Türschließer verfügen.



Vergleichsweise einfach ist die Sachlage bei klassischen vollstationären Einrichtungen: Für sie muss ein Brandschutzkonzept vorgelegt und geprüft werden.

Foto: Krückeberg

Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen.

Der Gesetzgeber der Bauordnungen und die oberste Bauverwaltung als Richtliniengeber stehen dabei immer vor einer grundsätzlichen Frage: Soll der Einrichtungsbegriff aus dem Ordnungsrecht (HeimG und Heimgesetze der Länder) verwendet werden oder folgt das Baurecht eigenen Kriterien?

Das Problem der bauaufsichtsrechtlichen Vollzugsbehörden wird in dem Entwurf der MWO PV skizziert: Schon die bauordnungsrechtliche Einstufung sei nicht immer leicht und die Abgrenzung des Ordnungsrechts helfe dabei nicht weiter, weil der Schutzzweck der Heimgesetze ein anderer sei. Dann werden die drei wesentlichen Kriterien aus fachlicher Sicht genannt:

- Bereitstellung eines angemessenen Sicherheitsniveaus für Bewohner;
- Vermittlung von Rechtssicherheit;
- Sicherstellung eines einheitlichen Verwaltungshandelns.

Damit sind die Fragen der strukturellen Abhängigkeit, wie sie etwa im Ordnungsrecht eine wesentliche Rolle spielen, aus bauaufsichtsrechtlicher Sicht irrelevant. Der Befund ist klar, wenngleich für die Praxis bedauerlich: Der Einrichtungsbegriff wird in den verschiedenen Rechtsgebieten nicht einheitlich verwendet. Das Baurecht bildet eigene Begrifflichkeiten und Abgrenzungen und blendet die Abgrenzungsentscheidungen des Ordnungsrechts, auch des Leistungsrechts, aus.

Vergleichsweise einfach ist die Lage noch bei klassischen vollstationären Einrichtungen. Diese sind bauaufsichtsrechtlich als Sonderbauten einzustufen. In Nordrhein-Westfalen (NRW) etwa zählt der Katalog der Sonderbauten des § 68 Landesbauverordnung (BauO NRW) ausdrücklich Pflegeheime auf. Nach § 54 BauO NRW können im Genehmigungsverfahren besondere Anforderun-

» In einigen Ländern sind Alternativen beim Brandschutz zur Anpassung an das Nutzungskonzept möglich.

gen beispielsweise an die Brandschutz- und Wärmestandards gestellt werden. Nach der Musterbauverordnung ist von einem Schwellenwert von zwölf Bewohnern auszugehen. Das heißt, bei mehr als zwölf Bewohnern ist von einem Sonderbau auszugehen mit allen daraus folgenden bauordnungsrechtlichen Konsequenzen.

Schwieriger ist die Abgrenzung bei teilstationären Einrichtungen, also bei kleinteiligen Wohngruppenkonzepten und insbesondere bei Einrichtungen, die leistungsrechtlich in die ambulante Versorgung fallen und ordnungsrechtlich nicht als Heim gelten.

Wie im Ordnungsrecht ist die Einordnung von Senioren-Wohngemeinschaften am schwierigsten. Der Entwurf der MWO PV grenzt pauschal nach der Bewohnerzahl ab. Wenn in der Wohnung mindestens sieben und maximal zwölf Bewohner wohnen, sollen noch die Regelbauvorschriften gelten – modifiziert um bestimmte Brandschutzvorschriften. Die nordrhein-westfälische Richtlinie fragt dagegen nach Eigen- oder Fremdorganisa-

→

megacom

ist ein deutscher Hersteller für

Dementen-Schutz-Systeme

kompatibel mit allen gängigen Schwesteranlagen, fertig programmiert, zu einem hervorragenden Preis-Leistungs-Verhältnis.

Nähere Infos unter Telefon 04191 90850 oder www.megacom-gmbh.de



Bei mehr als zwölf Bewohnern ist laut Musterbauverordnung von einem Sonderbau mit allen daraus folgenden bauordnungsrechtlichen Konsequenzen auszugehen.

Foto: Krückeberg

tion der Wohngemeinschaft, nimmt also eine dem Ordnungsrecht ähnliche Abgrenzung vor.

Träger und Bauherren müssen bei Neu- und Umbauten, aber auch bei Nutzungsänderungen nicht nur die Abgrenzungen des jeweiligen Landesheimgesetzes beachten, sondern völlig unabhängig davon auch die baurechtlichen Abgrenzungen.

Allgemeingültige Aussagen ergeben sich aus der Schnittmenge der MWoPV und der bereits erlassenen Richtlinien einzelner Bundesländer wie die von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen oder Mecklenburg-Vorpommern. Daraus lassen sich heute allgemeingültige Aussagen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb von Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsbedarf treffen:

Bei tragenden und aussteifenden Bauteilen, wie Wände, Stützen und Decken gelten die Vorgaben

der Landesbauordnungen (LBO). Zu beachten ist jedoch, dass einige Anforderungen über die Landesbauordnungen hinausgehen können. So müssen zum Beispiel in Nordrhein-Westfalen bei Gebäuden mittlerer Höhe auch raumabschließende Bauteile in spezifischen Bereichen, wie Wände innerhalb von Raumgruppen, grundsätzlich feuerhemmend und aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Bei Gebäuden geringer Höhe sieht die Richtlinie Erleichterungen gegenüber der LBO NRW vor. So dürfen hier unter bestimmten Vorgaben auch brennbare Baustoffe in tragenden Wänden, Stützen und Decken verwendet werden.

Wohn-Pflege-Bereiche mit Gruppenwohnbereichen in Obergeschossen sind auf 500 Quadratmeter Brutto-Grundfläche beschränkt und sollen eine Bewohneranzahl von zehn Personen nicht überschreiten. Größere Einheiten können genehmigt werden, wenn sie zwei, durch eine feuerbeständige Brandwand getrennte Brandabschnitte mit jeweils eigenem, notwendigem Treppenraum vorweisen. Bei Gefahr können so Personen in den nicht betroffenen Brandabschnitt in Sicherheit gebracht werden. Auch alternative Maßnahmen, wie der Einsatz von automatischen Feuerlöschanlagen, können im Rahmen einer genehmigungsbedürftigen Abweichung vom Baurecht zur Kompensation von Größenüberschreitungen beitragen. Notwendige Treppenräume gehören zu den Rettungswegen. Die nutzbare Laufbreite der Treppen muss mindestens 1,25 Meter betragen. Die Treppenpodeste müssen eine Tiefe von mindestens 1,50 Meter haben.

Jeder Aufenthaltsraum in Obergeschossen muss über zwei, möglichst entgegengesetzt liegende Rettungswege ins Freie verfügen. Bei Raumgruppen gilt diese Anforderung für die Raumgruppe und nicht für den einzelnen Aufenthaltsraum innerhalb der Raumgruppe.

megacom

ist ein deutscher Hersteller für
Schwesternrufanlagen

drahtlos und drahtgebunden, mit
und ohne Sprache, zu einem hervorragenden Preis-Leistungs-Verhältnis.

Nähere Infos unter Telefon
04191 90850 oder
www.megacom-gmbh.de

RAT FÜR DIE PRAXIS

Besonders bei teilstationären Einrichtungen, kleinteiligen Wohngruppenkonzepten und Wohngemeinschaften reicht nicht nur der Blick auf das jeweilige Landesheimrecht, sondern unabhängig davon muss das Baurecht für das jeweilige Land betrachtet werden. Positiv zu bewerten sind hierbei die in einigen Bundesländern zulässigen alternativen Möglichkeiten beim Brandschutz zur optimierten Anpassung an das Nutzungskonzept.

Dienen Flure als Rettungswege, sind deren Wände insgesamt feuerhemmend und aus nicht-brennbaren Bauteilen herzustellen. Die nutzbare Flurbreite muss an jeder Stelle mindestens 1,50 Meter, bei Rettung von Personen in Betten mindestens 2,25 Meter betragen. Die Rettungsweglänge von jedem beliebigen Aufenthaltspunkt zu einem notwendigen Treppenraum oder ins Freie darf nicht länger als 35 Meter sein. Einbauten, Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände in notwendigen Fluren mit geringer Brandlast, wie zum Beispiel Sitzgruppen aus Holzgestellen mit schwer entflammaren Bezugstoffen sind zulässig soweit sie die erforderliche Flurbreite nicht verkleinern.

Eine brandschutztechnische Besonderheit findet sich bei den Türen zu den privaten Wohnräumen innerhalb einer Raumgruppe. Neben dicht schließend müssen diese Türen zudem selbstschließend und über einen Freilauf-Türschließer verfügen. Diese kostenintensive Ausstattung kann entfallen, wenn die Privaträume an einem notwendigen Flur mit entsprechenden Türabschlüssen liegen. Nach der Richtlinie in NRW besteht diese Anforderung an die Türen auch dann nicht, wenn durch eine ausreichende Anzahl von Personal, mindestens zwei Personen pro 40 Bewohner, die Rettung von Bewohnern aus dem Gefahrenbereich im Brandschutzkonzept nachgewiesen wird.

Zur technischen Ausrüstung einer Einrichtung gehört eine flächendeckende Brandmeldeanlage mit Aufschaltung auf die Feuerwehr und stiller Alarmierung des Personals, Sicherheitsbeleuchtung und Sicherheitsstromversorgungsanlage. Die Gebäude müssen mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet werden und Gebäude mittlerer Höhe müssen neben Feuerlöschern trockene Steigleitungen mit Entnahmestellen für die Feuerwehr in jedem Geschoss haben.

Einrichtungen in NRW können bei Einsatz einer flächendeckenden selbstständigen Feuerlöschanlage mit baulichen und technischen Erleichterungen sowie größeren Freiheiten bei der Einrichtung und Möblierung rechnen. So entfallen unter anderem bei gewünschter Verwendung von Verglasungen in Flurwänden aufwendige sogenannte „G30“ Gläser oder selbstschließende Türen innerhalb von Raumgruppen. Auch kann auf die Brandmeldeanlage verzichtet werden, sofern eine Brandfrüherkennung über Rauchmelder sichergestellt ist.

Zu den betrieblichen Anforderungen gehört, dass die Rettungswege ständig freizuhalten sind, Feuerlöscher in ausreichender Anzahl und gut sichtbar vorgehalten werden und eine Brandschutzordnung aufgestellt wird. Über deren Inhalt ist das Personal regelmäßig mindestens einmal im Jahr zu unterrichten. Zudem wird ein Brandschutzkonzept gefordert, welches neben den baulichen Anforderungen an die Einrichtungen auch

» Bei Nutzungsänderungen sowie Neu- und Umbauten gelten landesheimrechtliche und baurechtliche Abgrenzungen.

Aussagen zur Anzahl des Personals und den Evakuierungsmaßnahmen im Brandfall trifft. Diese werden in der Regel durch die Baubehörden festgelegt. Zur Baugenehmigung beziehungsweise Nutzungsänderung und zum Betrieb ist ein Brandschutzkonzept einzureichen, das von einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder einer Person mit gleichwertig anerkannter Qualifikation zu erstellen ist. In diesem Konzept werden die brandschutztechnischen Anforderungen beschrieben.

MEHR ZUM THEMA

➔ **Fernsehbeitrag** „Mängel beim Brandschutz – Im Ernstfall hilflos“, Frontal 21, Beitrag vom 8. März 2011, anzusehen in der Mediathek des ZDF: frontal21.zdf.de



Volker Marzusch ist Architekt der Marzusch Architekten GbR in Euskirchen. E-Mail: info@marzusch.de



Frank Dickmann ist Rechtsanwalt der Kanzlei DHPG Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer in Euskirchen. E-Mail: Frank.Dickmann@dhp.de